

Satzung

des

Luckenwalder Stenografenvereins „Pelikan“ E. V.

I. Name und Sitz des Vereins

Der Verein wurde am 8. Dezember 1990 gegründet. Er führt den Namen „Luckenwalder Stenografenverein ‚Pelikan‘ E. V.“. Sein Sitz ist Luckenwalde. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

II. Aufgaben des Vereins

1. Der Luckenwalder Stenografenverein „Pelikan“ E. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Zweck des Vereins sind die Förderung von Bildung und Erziehung und die Jugendpflege.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch wissenschaftliche Veranstaltungen und Lehrveranstaltungen, vornehmlich in den Bereichen der Deutschen Einheitskurzschrift, des Maschinenschreibens einschließlich Textverarbeitung und Fonotypie, der Datenverarbeitung, der Bürowirtschaft sowie verwandter Disziplinen in den Bereichen der beruflichen, wissenschaftlichen und personenbezogenen Bildung.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er arbeitet überparteilich und ist weltanschaulich nicht gebunden.

4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der die Deutsche Einheitskurzschrift oder das Maschinenschreiben beherrscht oder erlernen oder sich mit den Aufgaben gemäß Abschnitt II dieser Satzung (Aufgaben des Vereins) befassen will.

Mitglied des Vereins kann auch jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

2. Wer sich um den Verein im Besonderen und die Kurzschrift oder das Maschinenschreiben im Allgemeinen verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

3. Die Aufnahme eines Mitgliedes kann jederzeit nach schriftlicher Anmeldung auf einem vorgesehenen Formblatt erfolgen. Mit der Anmeldung verpflichtet sich der Bewerber, mindestens ein Jahr Mitglied im Verein zu bleiben. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

4. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres erfolgen. Die Abmeldung muss schriftlich vorgenommen werden und spätestens am 31. Mai bzw. 30. November dem geschäftsführenden Vorstand vorliegen.

5. Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder trotz Mahnung länger als sechs Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand bleiben, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte dem Verein gegenüber. Bestehende Verpflichtungen dem Verein gegenüber werden durch Verlust der Mitgliedschaft nicht berührt.

IV. Beiträge

1. Zur Deckung der durch die Vereinstätigkeit entstehenden Kosten zahlen Mitglieder bei der Anmeldung eine einmalige Aufnahmegebühr und ständig einen Monatsbeitrag, der halbjährlich im Voraus zu entrichten ist.
2. Der Beitrag ist eine Bringschuld und muss im ersten Monat jedes Halbjahres im Voraus entrichtet werden. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Beitrages wird vom Gesamtvorstand festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

V. Organe

1. Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Gesamtvorstand, bestehend aus geschäftsführendem und erweitertem Vorstand,
- c) der geschäftsführende Vorstand.

2. Als ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich die Jahreshauptversammlung durchgeführt. Sie findet im Allgemeinen im Januar oder Februar statt. Die Tagesordnung muss folgende Punkte aufweisen:

- a) Tätigkeitsbericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht
- c) Bericht über die Prüfung der Kasse
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Neuwahl des Vorstandes, soweit erforderlich, und der Kassenprüfer
- f) Verschiedenes

3. Der Vorsitzende kann bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 25 Prozent aller Mitglieder dies schriftlich verlangen.

4. Die Teilnehmer der Jahreshauptversammlung wählen den Gesamtvorstand für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl kann erfolgen. Die Leiter der Übungsgemeinschaften und Lehrgänge werden nicht gewählt, sondern vom geschäftsführenden Vorstand beauftragt, die Übungsgemeinschaft und Lehrgänge durchzuführen. Für das Prüfen der Kasse sind jährlich zwei Kassenprüfer zu wählen.

5. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer
- e) dem Wettschreibleiter
- f) dem Jugendleiter

Zum erweiterten Vorstand gehören neben den Leitern der Übungsgemeinschaften und Lehrgänge auch erfahrene Mitglieder, die zur Lösung anstehender Aufgaben durch den geschäftsführenden Vorstand hinzugezogen werden.

6. Minderjährige Vorstandmitglieder bedürfen zur Ausübung ihres Amtes der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

7. Für die im Laufe eines Geschäftsjahres ausscheidenden Vorstandsmitglieder hat der Gesamtvorstand das Recht der Selbstergänzung.

VI. Geschäftsführung

1. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.
2. Die Geschäftsführung liegt in den Händen des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Der Verein wird durch den ersten und zweiten Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch: Der zweite Vorsitzende soll nur dann von seinem Vertretungsrecht Gebrauch machen, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.
4. Der Kassierer oder der erste Vorsitzende haben dem geschäftsführenden Vorstand auf Verlangen jederzeit Rechenschaft abzugeben. Alle größeren und dauernden Ausgaben müssen vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden. Der geschäftsführende Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, zusammen. Wenn es erforderlich ist, kann der Gesamtvorstand zu den Sitzungen eingeladen werden.
Hierüber entscheidet der Vorsitzende. Die Verwaltungsarbeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
5. Zu allen Mitgliederversammlungen muss durch Rundschreiben an die einzelnen Vereinsmitglieder mindestens 14 Tage zuvor eingeladen werden.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
7. Über die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen durch einen vom Vorsitzenden zu bestimmenden Protokollführer. Dieses Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und in der folgenden Versammlung zu verlesen.
8. Die Kasse ist jährlich abzuschließen und durch die dafür gewählten Mitglieder zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung vorzulegen. Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragter Vertreter muss bei der Prüfung zugegen sein. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, die Kasse auch zwischendurch prüfen zu lassen.
9. Die Satzung kann nur geändert werden, wenn sich die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit dafür erklärt.

VII. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden, wenn sich die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit dafür erklärt.
2. Diese Versammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit im Rahmen der Gemeinnützigkeit über die Verwendung des Vereinsvermögens. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

VIII. Schlussbestimmung

Die vorstehende Satzung tritt mit dem 8. Dezember 1990 in Kraft.

Luckenwalde, am 8. Dezember 1990

Luckenwalder Stenografenverein „Pelikan“ E. V.

Luckenwalder Stenografenverein „Pelikan“ E. V.

1. Vorsitzende: Rita Lehmann
Weststr. 9 a, 14943 Luckenwalde

Konto: MBS Potsdam
IBAN: DE85 1605 0000 1000 959291